

Die Abkommen der UNO zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Autor(en): **Gamma, Marco**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **1 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Marco Gamma

Die Abkommen der UNO zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Zusammenfassung

Am 10. September 2002 wird die Schweiz Mitglied der UNO. Aus diesem Anlass präsentiert der folgende Beitrag einen Überblick über die verschiedenen UNO-Konventionen und Resolutionen, welche für die Schweiz in Kraft sind.

Résumé

La Suisse deviendra membre de l'ONU le 10 septembre 2002. A cette occasion, la présente contribution s'attache à survoler les différentes conventions et résolutions contraignantes pour la Suisse.

Summary

As Switzerland will become a member of the U.N. on September 10, 2002, the article presents an overview on the different U.N. conventions and resolutions in force for Switzerland.

Am 10. September 2002 wurde die Schweiz als 190. Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Eine der Agenden denen sich die UNO widmet ist die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Diesbezüglich steht deren Tätigkeit schwergewichtig auf zwei Beinen: institutionell durch verschiedene Gremien¹ und juristisch durch zahlreiche Resolutionen² und Übereinkommen. Gestützt auf Kapitel VII der UN-Charta hat die Staatengemeinschaft bisher die nachfolgenden zwölf Abkommen vereinbart. Die Schweiz hat acht Übereinkommen sowie zwei Zusatzprotokolle ratifiziert; die Ratifikation der beiden noch ausstehenden Abkommen ist Ziel des Bundesrates für das Jahr 2002. Nach deren Ratifikation ist die Schweiz somit Partei sämtlicher UNO-Abkommen im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

¹ Im Vordergrund stehen dabei die in Wien ansässigen CICC (Centre for International Crime Prevention); die UNDCP (Office for Drug Control and Crime Prevention) sowie der ad hoc Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, vgl. dazu die Resolution 51/210 (1996).

² Die Resolutionen des Sicherheitsrats im Terrorismusbereich beschäftigen sich oft mit spezifischen Terroranschlägen. Hervorzuheben ist die Resolution 1373 (2001), die der Sicherheitsrat am 28. September 2001 im Nachgang der Anschläge in New York, Washington D.C. und Pennsylvania angenommen hat. Weitere Resolutionen des Sicherheitsrats waren in der Vergangenheit namentlich die Resolution 1044 (1996) zu den Bombenanschlägen auf die US-Botschaften in Nairobi und Dar es-Salam am 7. August 1996 oder die Resolution 731 (1992) zum Bombenanschlag auf das über Lockerbie (GB) abgestürzte Pan-Am Flugzeug.

Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (SR 0.748.710)

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gerichtsbarkeit bei Flugzeugen, die unter ihrer Flagge fliegen. In bestimmten Fällen kann ein anderer als der Flaggenstaat seine Jurisdiktion begründen, namentlich dann, wenn sich die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des Staates ausgewirkt hat oder Bürger bzw. Einwohner des Staates betroffen sind. Ausserdem ermächtigt das Abkommen den Flugzeugkommandanten, angemessene Massnahmen (inklusive Zwangsmassnahmen) gegen eine Person zu ergreifen, die eine strafbare Handlung begangen oder versucht hat. Er kann die Durchführung geeigneter Massnahmen auch von Besatzungsmitgliedern verlangen bzw. Passagiere hierzu ermächtigen. Die Befugnis zur Ausübung von Zwangsmassnahmen gilt im Prinzip bis zur nächsten Landung, wo der Täter den örtlichen Behörden zu übergeben ist.

Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (SR 0.748.710.2)

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die widerrechtliche und gewalttätige resp. mittels Drohung erzwungene Inbesitznahme eines in Betrieb befindlichen Flugzeugs mit schweren Strafen zu bedrohen. Zudem obliegt es den Vertragsstaaten, ihre Gerichtsbarkeit auszuüben und die Strafverfolgung einzuleiten, sofern sich der Täter in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und nicht ausgeliefert werden soll. Schliesslich sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Herrschaft des Kommandanten über das Flugzeug wiederherzustellen und die Fortsetzung der Reise zu ermöglichen.

Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (SR 0.748.710.3) sowie Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (SR 0.748.710.31)

Das Übereinkommen ergänzt die beiden vorgenannten Konventionen, indem es die Vertragsstaaten verpflichtet, ein breites Spektrum widerrechtlicher Handlungen mit schweren Strafen zu bedrohen. Hierunter fallen namentlich die gegen eine Person an Bord eines Flugzeuges begangene Gewalttat, sofern diese geeignet ist, die Sicherheit des Luftfahrzeuges zu gefährden. Schwer zu bestrafen ist ausserdem die Zerstörung oder schwere Beschädigung eines Flugzeuges, sofern dessen Sicherheit oder Flugfähigkeit beeinträchtigt ist. Gleiches gilt für Flugnavigationseinrichtungen. Schwer zu bestrafen ist schliesslich, wer eine Sache ins Flugzeug bringt lässt, welche dieses zerstören oder schwer beschädigen könnte oder wer wesentlich unrichtige Angaben macht und in den genannten Fällen die Sicherheit des Flugzeuges gefährdet.

In Ergänzung zum Übereinkommen, erweitert das Protokoll von 1988 den Tatbestand auf Gewalttaten gegen Personen auf Flughäfen, gegen Flughafeneinrichtungen sowie Flugzeuge, die sich nicht in Betrieb befinden, sofern die vorgenannten Gewaltakte geeignet sind die Sicherheit des Flughafens zu gefährden.

Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschliesslich Diplomaten (SR 0.351.5)

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten die Tötung, Entführung oder einen sonstigen Angriff auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlichen Person mit einer angemessenen Strafe zu bedrohen. Gleiches gilt für den gewaltsamen Angriff auf die Diensträume, Privatwohnung oder Fortbewegungsmittel der erwähnten Person inklusive der Bedrohung, des Versuchs sowie der Teilnahmehandlung. Darüber hinaus obliegt es den Vertragsstaaten in den im Abkommen genannten Fällen die Gerichtsbarkeit zu begründen. Als völkerrechtlich geschützte Person definiert das Übereinkommen

jedes Staatsoberhaupt sowie jeden Vertreter, Amtsperson oder Beamten sowie die Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, die Anspruch auf besonderen Schutz geniessen sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Internationales Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (SR 0.351.4)

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten die Geiselnahme angemessen zu bestrafen. Als Geiselnehmer gilt, wer eine andere Person in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der fortdauernden Freiheitsentziehung bedroht, um einen Dritten zu nötigen. Dieser Dritte kann ein Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen sein. Ebenfalls zu bestrafen sind der Mittäter und der Gehilfe. Darüber hinaus verpflichten sich Vertragsstaaten, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um das Los der Geisel zu erleichtern, insbesondere deren Befreiung zu erreichen. Schliesslich verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Jurisdiktion bzw. Auslieferung.

Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (SR 0.732.031)

Das Übereinkommen verfolgt zwei Ziele: zum einen verpflichtet es die Vertragsstaaten Kernmaterial zu schützen, namentlich während des Transports auf ihrem Hoheitsgebiet sowie bei der Ein- und Ausfuhr. Zum andern fordert es die Vertragsstaaten auf, bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Kernmaterial, wie namentlich dessen widerrechtlichen Besitz, Gebrauch, Transport sowie Diebstahl und Gebrauchsandrohung zu kriminalisieren.

Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SR 0.747.71) und Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (SR 0.747.711)
Das Übereinkommen verpflichtet die Vertrags-

staaten, eine Reihe von Sachverhalten angemessen zu bestrafen wie insbesondere die gewaltsame Inbesitznahme eines Schiffes, die gewalttätige Handlung gegen eine Person an Bord des Schiffes oder gegen das Schiff bzw. dessen Ladung, sofern dadurch die sichere Schiffsführung gefährdet werden könnte. Dasselbe gilt auch für die Zerstörung oder Beschädigung von Seenavigationseinrichtungen. Darüber hinaus obliegt den Staaten die Gerichtsbarkeit bzw. Auslieferung des Täters.

Das ergänzende Protokoll findet auf die im Übereinkommen genannten Straftaten Anwendung, sofern die Taten im Zusammenhang mit einer festen Plattform stehen. Auch diesbezüglich verpflichten sich die Vertragsparteien, die Taten mit einer angemessenen Strafe zu bedrohen, den Gewahrsam des Täters zu veranlassen über diesen zu urteilen, bzw. ihn auszuliefern.

Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BBl 1993 IV 372)

Das Übereinkommen bezweckt, die Verwendung von nicht markierten und nicht entdeckbarem Plastiksprengstoff zu kontrollieren und begrenzen. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, in deren Hoheitsgebiet effektive Kontrollen des nicht markierten Plastiksprengstoff einzuführen.

Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur Strafbarkeit, Gerichtsbarkeit oder Auslieferung eines Täters bei dessen vorsätzlicher Verwendung von Sprengstoff und andern tödlichen Vorrichtungen an öffentlichen Plätzen,

gegen staatliche Einrichtungen, den öffentlichen Verkehr oder die Infrastruktur, sofern dies in der Absicht geschieht, Menschen zu töten, schwer zu verletzen oder grosse Zerstörungen herbeizuführen. Unter keinen Umständen sollen politische, philosophische, ideologische, rassistische, ethnische, religiöse oder andere vergleichbare Motive diese Gewaltakte rechtfertigen.

Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Mit dem Übereinkommen schafft die Staatengemeinschaft ein Novum: es geht nicht wie bei den zuvor erwähnten Abkommen um eine bestimmte Form des Terrorismus, sondern um dessen Finanzierung. Dem Terrorismus soll dessen notwendige Grundlage entzogen werden. Hierfür verpflichten sich die Vertragsstaaten, Massnahmen vorzusehen, um der Finanzierung terroristischer Aktivitäten vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. Das betrifft sowohl die direkte wie die indirekte Finanzierung. Letztere umfasst namentlich Gruppierungen, die vorgeben, karitative, soziale oder kulturelle Zwecke zu verfolgen oder die in sonstige kriminelle Aktivitäten involviert sind wie Drogen- oder Waffenhandel. Des weitern verpflichtet das Übereinkommen die Staaten, jene zur Rechenschaft zu ziehen, die für die eben aufgeführten Aktivitäten verantwortlich zeichnen. Schliesslich verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Identifikation, Blockierung und Einziehung von Vermögenswerten, die für terroristische Aktivitäten vorgesehen sind.

Dr. iur. Marco GAMMA, LL.M.,
 Fachreferent Interpol/Europol, Bundesamt
 für Polizei, Bundesrain 20, CH-3003 Bern,
 e-mail: marco.gamma@bap.admin.ch